



Informationen für Kontaktpersonen –FAQs

(Stand: 05.05.2021)

mit der Bitte um Beachtung

Wann bin ich eine enge Kontaktperson (nach RKI)?

Wenn Sie engen Kontakt zu einer Person hatten, die mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert ist – in dem Zeitraum, in dem der Erkrankte ansteckend ist. Dies sind i.d.R. 3 Tage vor bis zu 14 Tage nach Symptombeginn.

Enger Kontakt bedeutet, dass Sie sich entweder länger (mind. 10 Minuten) im gleichen Innenraum aufgehalten haben wie der Infizierte, Sie Gesprächskontakt hatten oder über mehrere Minuten weniger als 1,5m Abstand hatten. Dies gilt i.d.R. auch wenn Sie eine Alltagsmaske oder medizinische Maske getragen haben.

Die Definition einer engen Kontaktperson nach Robert-Koch-Institut (RKI) finden Sie hier: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Wie soll ich mich verhalten, wenn ich Kontakt zu einem Corona-Infizierten hatte (der nicht in meinem Haushalt wohnt)?

Bitte begeben Sie sich umgehend in häusliche Quarantäne. Das bedeutet, dass Sie Ihr Ihr/e Wohnung/Haus/Grundstück nicht verlassen und keinen Besuch empfangen dürfen.

Das zuständige Gesundheitsamt muss feststellen, ob eine erhöhte Ansteckungsgefahr bei dem Kontakt bestand und wird das weitere Vorgehen mit Ihnen besprechen.

Wir melden uns telefonisch bei Ihnen, i.d.R. spätestens am Folgetag des Bekanntwerdens der Infektion. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dies in Einzelfällen auch länger dauern kann (besonders wenn Sie in einem anderen Kreis wohnen als die infizierte Person).

Achten Sie darauf, ob sie Beschwerden entwickeln, die mit einer Corona-Infektion vereinbar sind. Wenn Beschwerden auftreten, melden Sie sich bitte bei ihrem Hausarzt und geben dies bei Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt an.

Was passiert wenn ich als enge Kontaktperson eingestuft worden bin?

Das für Sie zuständige Gesundheitsamt meldet sich telefonisch bei Ihnen um das weitere Vorgehen zu besprechen. Grundsätzlich gilt:

Wenn festgestellt wurde, dass es sich um einen engen Kontakt handelt, bei dem eine erhöhte Ansteckungsgefahr bestand, sind Sie gemäß der Landesverordnung vom 30.04.2021

(https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/LVO_Absonderung.pdf) verpflichtet, sich in Quarantäne zu begeben.

Sie bekommen von uns eine Bescheinigung darüber.

Sie sind laut der o.g. Verordnung dazu verpflichtet unverzüglich eine PCR-Testung auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Einen Termin dafür bekommen Sie bei uns.

Die Quarantäne dauert 14 Tage gerechnet ab dem Tag des (letzten) Kontaktes zur infizierten Person. In diesem Zeitraum beobachten Sie Ihren Gesundheitszustand. Wenn Beschwerden auftreten, die mit COVID-19 vereinbar sind, sind Sie verpflichtet sich bei uns zu melden.

Dann muss zeitnah eine erneute Testung auf SARS-CoV-2 erfolgen. Dies kann Ihr Hausarzt machen, ansonsten kann der Test bei uns erfolgen. Vor Ablauf der Quarantäne bieten wir Ihnen eine erneute Testung an.

Wie soll ich mich verhalten, wenn sich jemand in meinem Haushalt mit dem Corona-infiziert hat?

Laut der Landesverordnung vom 30.04.2021

(https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/LVO_Absonderung.pdf) sind Sie verpflichtet sich SOFORT in Quarantäne zu begeben. Sie bekommen von uns eine Bescheinigung darüber.

Sie sind laut der o.g. Verordnung dazu verpflichtet unverzüglich eine PCR-Testung auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Einen Termin dafür bekommen Sie bei uns.

Die Quarantäne dauert 14 Tage gerechnet ab Testdatum (PCR) der infizierten Person. In diesem Zeitraum beobachten Sie Ihren Gesundheitszustand. Wenn Beschwerden auftreten, die mit COVID-19 vereinbar sind, sind Sie verpflichtet sich bei uns zu melden. Dann muss zeitnah eine erneute Testung auf SARS-CoV-2 erfolgen. Dies kann Ihr Hausarzt machen, ansonsten kann der Test bei uns erfolgen. Vor Ablauf der Quarantäne bieten wir Ihnen eine erneute Testung an.

Wenn Sie keine Symptome aufweisen und Sie in den letzten 10 Tagen vor dem Test des Infizierten keinen Kontakt zu diesem Haushaltsmitglied hatten, müssen Sie sich NICHT in Quarantäne begeben und getestet werden.

Welche Regelungen gelten während der Quarantäne bzgl. meiner Arbeitsstelle?

Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf eine Lohnfortzahlung. Dafür muss die von uns ausgestellt Bescheinigung dem Arbeitgeber vorgelegt werden. Der Arbeitgeber kann verlangen, dass Sie in der Zeit der Quarantäne von zu Hause aus arbeiten – soweit das Ihre Tätigkeit erlaubt. Sollten Sie erkranken, brauchen Sie in diesem Fall zusätzlich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („Krankmeldung“). Diese kann Ihnen Ihr Hausarzt ausstellen.

Wie soll ich mich verhalten, wenn sich eine bei mir im Haushalt lebende Person in Quarantäne befindet?

Grundsätzlich sollten eine strikte zeitliche und räumliche Trennung von der Kontaktperson erfolgen. Ob und wie gut dies umgesetzt werden kann, hängt natürlich mit den räumlichen Gegebenheiten zusammen – und ggf. auch mit dem Betreuungsbedarf der Kontaktperson (siehe auch „Wie soll ich mich verhalten, wenn mein bei mir im Haushalt lebendes Kind in Quarantäne muss?“).

Wenn eine vollständige Trennung nicht möglich ist, sollten Sie sich möglichst kurz in den gleichen Räumen aufhalten, immer mind. 1,5m Abstand halten, regelmäßig Lüften und sich die Hände mit Seife waschen (mind. 30 Sekunden unter fließendem Wasser). Die mit der Kontaktperson im Haushalt lebenden Personen sollten dann auch ihre Kontakte möglichst einschränken und mit Ihrem Arbeitgeber besprechen, ob und unter welchen Umständen sie weiter arbeiten gehen sollen. Sollten bei den Haushaltsmitgliedern Beschwerden auftreten, melden Sie sich bitte umgehend bei uns.

Bitte beachten Sie, dass KiTa-Kinder die Einrichtung nicht besuchen dürfen, wenn die im Haushalt lebende Kontaktperson Beschwerden bekommt, die mit einer Corona-Infektion vereinbar sind!

Wie soll ich mich verhalten, wenn mein bei mir im Haushalt lebendes Kind in Quarantäne muss?

Grundsätzlich sollte eine strikte zeitliche und räumliche Trennung erfolgen. Dies ist natürlich je nach Alter des Kindes nur teilweise oder gar nicht möglich. In diesem Fall, sollte ein Elternteil die Betreuung des Kindes übernehmen, sich der Rest der Familie aber von dem betroffenen Kind trennen. Der Elternteil, der die Betreuung übernimmt und dadurch nicht

arbeiten kann und einen Verdienstausfall erleidet, hat nach Infektionsschutzgesetz einen Entschädigungsanspruch wenn das Kind nicht älter als 12 Jahre ist oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist. Detaillierte Informationen finden Sie unter www.ifsg-online.de

Bitte beachten Sie, dass KiTa-Kinder die Einrichtung nicht besuchen dürfen, wenn die im Haushalt lebende Kontaktperson Beschwerden bekommt, die mit einer Corona-Infektion vereinbar sind!

Welche Beschwerden können bei COVID-19 auftreten?

Bei einer Corona-Virus-Infektion gibt es kein charakteristisches Krankheitsbild, welches sich eindeutig von anderen Erkältungskrankheiten unterscheidet. Die häufigsten Beschwerden die auftreten sind Fieber und Husten, gefolgt von Schnupfen und Störungen des Geruchs-/Geschmackssinns. Weitere Symptome die auftreten können sind Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung und Bewusstseinsveränderungen. Meistens treten mehrere der genannten Symptome gleichzeitig, teilweise zeitversetzt ein.

Ich bin eine enge Kontaktperson, wie erhalte ich die Bescheinigung über die Quarantäne, den Termin zur Testung und das Ergebnis?

Wenn Sie eine E-Mail-Adresse haben, erhalten Sie alle Informationen und Schreiben von uns per E-Mail. Der Termin zur Testung auf SARS-CoV-2 wird Ihnen zusätzlich auch telefonisch mitgeteilt.

Wenn Sie keine Email-Adresse haben, versenden wir die Bescheinigung per Post. Alle Informationen erhalten Sie dann telefonisch.

Das Ergebnis Ihres Tests erhalten Sie i.d.R. innerhalb von 48 Stunden.

Wo findet die Testung auf SARS-CoV-2 statt?

Wenn Sie von uns einen Termin zur Testung erhalten haben, erfolgt der Test (Rachenabstrich) entweder - am Gesundheitsamt Montabaur: Peter-Altmeier-Platz 1, hinter dem Gebäude am Parkplatz der Kreisverwaltung ist hierfür linker Hand ein Bereich ausgewiesen.

- beim DRK Westerburg: Langenhahner Straße 1a, es darf der Parkplatz auf dem Gelände des DRK genutzt werden, zudem steht gegenüber ein öffentlicher Parkplatz zur Verfügung. Der Weg zur Teststelle im Gebäude ist ausgeschildert

Wenn mein Testergebnis negativ ausfällt, endet dann die Quarantäne?

Nein! Die Quarantäne endet auch dann erst nach Ablauf der 14 Tage.

Wird am Ende der Quarantäne erneut ein Test durchgeführt, auch wenn ich keine Beschwerden habe?

Ja, wir laden alle Kontaktpersonen vor Ende der Quarantäne i.d.R. an Tag 13 zu einem PCR-Test ein. Verpflichtend muss dieser Test durchgeführt werden, wenn die Person zu der Sie Kontakt hatten mit einer der neuen Virusvarianten infiziert ist (außer mit der britischen Variante B.1.1.7) oder wenn Sie Mitarbeiter mit unmittelbarem Patientenkontakt in einer stationären medizinischen/pflegerischen Einrichtung sind.

Muss ich mich auch in Quarantäne begeben wenn ich in der Vergangenheit selbst mit SARS-CoV-2 infiziert war?

Sind Sie innerhalb der letzten 6 Monate positiv getestet worden, ist von einem ausreichenden Immunschutz auszugehen und Sie müssen sich nicht in Quarantäne begeben. Bekommen Sie jedoch Beschwerden, die mit COVID-19 vereinbar sind, begeben Sie sich sofort in häusliche Isolierung und lassen sich zeitnah testen.

Wenn die Infektion länger als 6 Monate zurück liegt und Sie eine Dosis eines von der STIKO empfohlenen Impfstoffes gegen SARS-CoV-2 erhalten haben müssen Sie sich ebenfalls nicht in Quarantäne begeben.

Ausnahme: Wenn Sie Kontakt zu einer Person hatten, die mit der südafrikanischen Variante (B.1.351), der brasilianischen Variante (B.1.1.28 P.1) oder der kalifornischen Variante (B.1.427 oder B.1.429) infiziert ist, müssen Sie sich dennoch in Quarantänen begeben.

Muss ich mich auch in Quarantäne begeben wenn ich geimpft bin?

Wenn Sie vollständig geimpft sind, also zwei Dosen eines von der STIKO empfohlenen Impfstoffes gegen SARS-CoV-2 erhalten haben und seit der letzten Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind, ist das Ansteckungsrisiko sehr gering. Sie müssen sich deshalb nicht in Quarantäne begeben. Bekommen Sie jedoch Beschwerden, die mit COVID-19 vereinbar sind, begeben Sie sich sofort in häusliche Isolation und lassen sich zeitnah testen.

Ausnahme: Wenn Sie Kontakt zu einer Person hatten, die mit der südafrikanischen Variante (B.1.351), der brasilianischen Variante (B.1.1.28 P.1) oder der kalifornischen Variante (B.1.427 oder B.1.429) infiziert ist, müssen Sie sich dennoch in Quarantänen begeben.

Gelten gesonderte Regelungen für Schüler oder Kita-Kinder?

Nein. Wenn ein Fall in einer Schule oder Kita auftritt, wird ebenfalls vom Gesundheitsamt ermittelt, wer zu den engen Kontaktpersonen gehört und in Quarantäne muss. Das Vorgehen ist dann das gleiche (s.o.).

Gelten gesonderte Regelungen für Mitarbeiter von medizinischen/pflegerischen Einrichtungen?

Es gelten die o.g. Regelungen. Jedoch dürfen Sie die Einrichtung erst wieder betreten, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt. Erforderlich ist entweder ein negativer PCR-Test, welcher frühestens an Tag 11 der Quarantäne durchgeführt werden darf oder ein negativer Antigen-Schnelltest (PoC) frühestens an Tag 14.

Wie erreiche ich das Gesundheitsamt bei Fragen oder Anliegen?

Telefonisch erreichen Sie uns über das Infotelefon des Gesundheitsamtes unter 02602 124-567 Montag bis Donnerstag 8-16 Uhr, Freitag 8-12 Uhr, Samstag und Sonntag 10-14 Uhr. Sie können uns auch per Email erreichen unter gesundheitsamt@westerwaldkreis.de